

Qualifizierungsbausteine, BAVBVO, Fachkonzept – Grundlagen Ausblick- Teilqualifikation

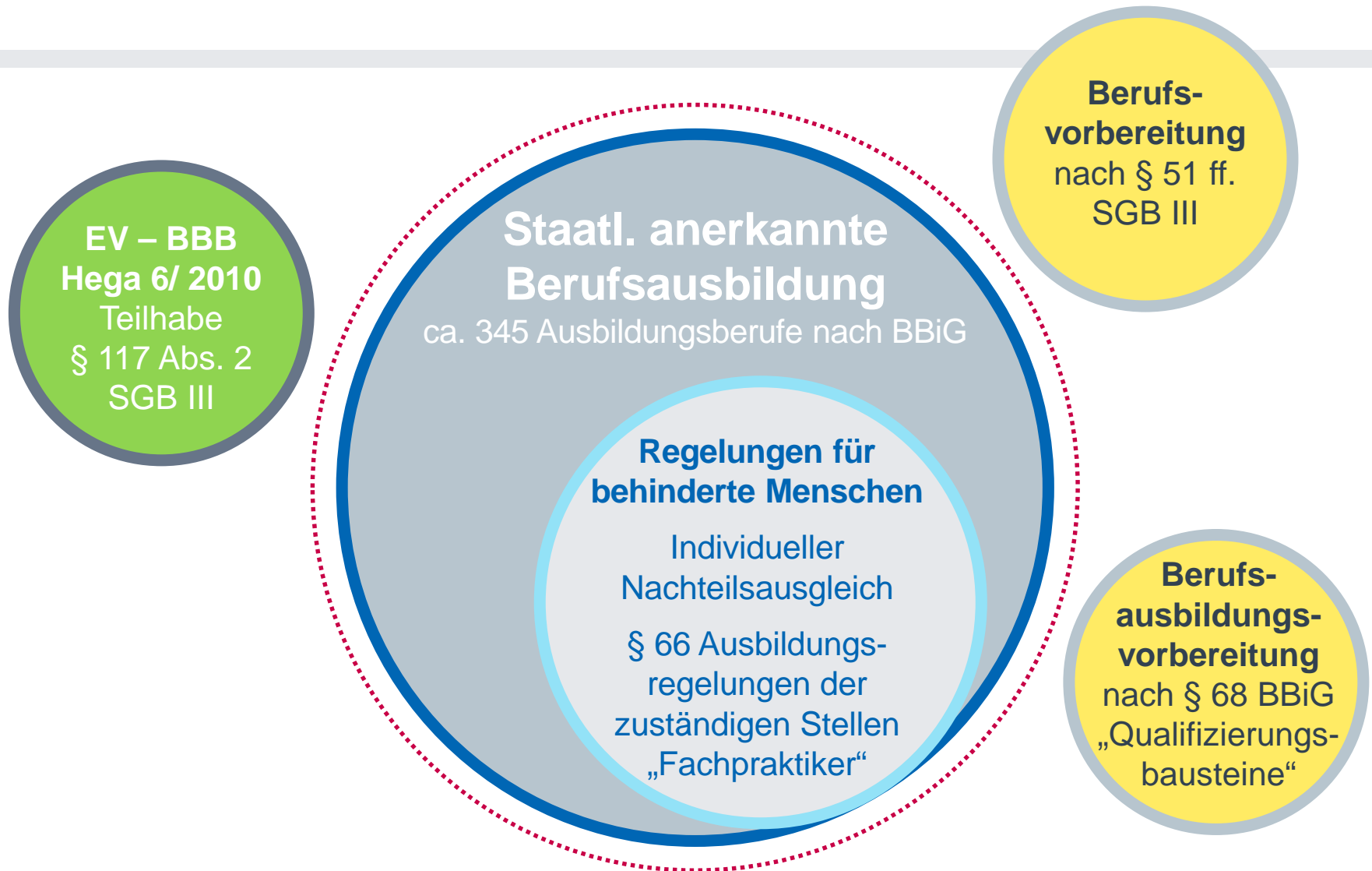
**LAG WfbM Mitgliederkonferenz zum Thema
Qualifizierungsbausteine**

Mittwoch, den 15.05.2024

5.1 Qualifizierungskonzeption

Dabei hat die Ausrichtung auf Qualifizierungsfelder, die eine Beschäftigungsperspektive für den allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnen, Vorrang. Zu prüfen ist deshalb in diesem Zusammenhang auch, **ob durch das Angebot von Qualifizierungsbausteinen gem. §§ 68 BBiG für die Teilnehmer eine Verbesserung der Integrationschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreichbar ist.**

Die berufliche Bildung in Form fachpraktischer und theoretischer Unterweisung soll auch auf das **Wahrnehmen aufbauender und ergänzender externer Bildungsangebote hinführen**, die sich an den Ausbildungsregelungen nach §§ 66 BBiG/ 42 HWO orientieren.



Bezugssystem der beruflichen Bildung

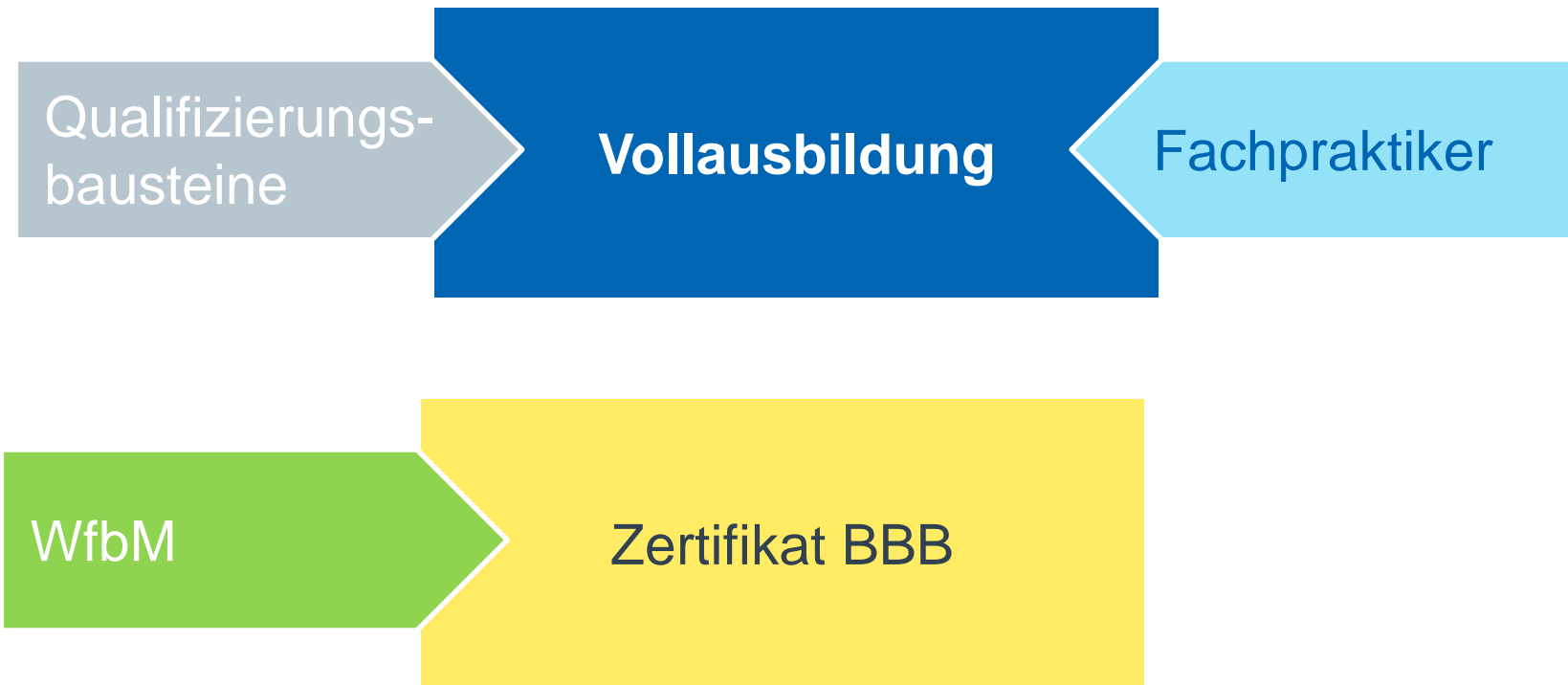
§ 66 BBiG „Fachpraktiker“
Ausbildungsregelungen der
zuständigen Stellen gemäß
den Empfehlungen des
Hauptausschusses des BiBB.

n. 345
Bildun
auf
B

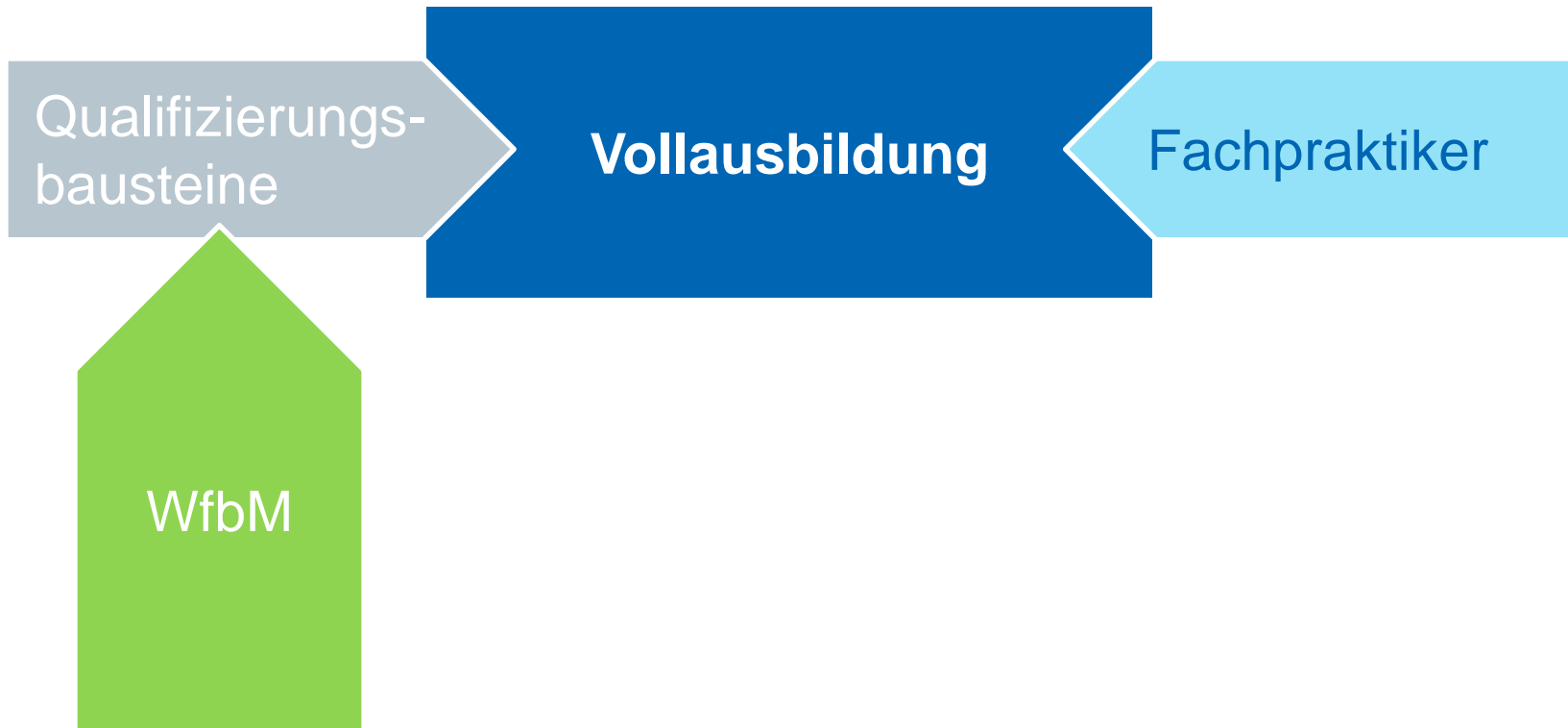
§ 68 BBiG
Berufsausbildungs-
vorbereitung

§ 69 BBiG
Qualifizierungsbausteine

Anerkennung der Bildungsleistung



Aktueller Weg der Anerkennung



Zukunft der Anerkennung



Qualifizierungsbausteine gem. §§ 68 BBiG

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Teil 2 Berufsbildung

Kapitel 4 Berufsbildung für besondere Personengruppen

Abschnitt 2 Berufsausbildungsvorbereitung

§ 68 Personenkreis und Anforderungen

- (1) 1 Die Berufsausbildungsvorbereitung richtet sich an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt.
- 2 Sie muss nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen des in Satz 1 genannten Personenkreises entsprechen und durch umfassende sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden.

§ 69 Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung

- (1) Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ([§ 1 Abs. 2](#)) kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine).

- (2) 1Über vermittelte Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung eine Bescheinigung aus.

Chance: BAVBVO

Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung (Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung - BAVBVO)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausstellung der Bescheinigung über die im Rahmen einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz erworbenen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes).

Wo? Bundesgesetzblatt: BGBl 2003, Teil I Nr. 36 vom 21. Juli 2003, S. 1472

<http://www.gesetze-im-internet.de/bavbvo/BJNR147200003.html>

§ 2 Allgemeine Anforderungen an die Bescheinigung

(siehe Verordnung)

§ 3 Bescheinigung und Dokumentation von Qualifizierungsbausteinen

- (1) Soweit die Vermittlung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit durch Qualifizierungsbausteine (§ 51 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes) erfolgt, die als inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten
1. zur Ausübung einer Tätigkeit befähigen, die Teil einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer gleichwertigen Berufsausbildung ist (Qualifizierungsziel),
 2. einen verbindlichen Bezug zu den im Ausbildungsrahmenplan der entsprechenden Ausbildungsordnung enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnissen oder zu den Ausbildungsinhalten einer gleichwertigen Berufsausbildung aufweisen,
 3. einen Vermittlungsumfang von wenigstens 140 und höchstens 420 Zeitstunden umfassen sollen und
 4. durch eine Leistungsfeststellung abgeschlossen werden, richtet sich ihre Bescheinigung nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7.

(2) Für jeden Qualifizierungsbaustein hat der Anbieter eine Beschreibung nach **Maßgabe der Anlage 1 zu erstellen**,

§ 4 Bestätigung des Qualifizierungsbildes

Auf Antrag des Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung bestätigt die zuständige Stelle die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3. Die Bestätigung ist auf der nach § 7 Abs. 3 beizufügenden Abschrift des Qualifizierungsbildes aufzuführen.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TUBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Oberschwäbische Werkstätten gem. GmbH
z.Hd. Herr Bernd Heggenberger
Jahnstrasse 98
88214 Ravensburg

Tübingen 19.03.2020
Name Jan Voigt
Durchwahl 07071 757 3319
Aktenzeichen 8412 55
(Bitte bei Antwort angeben)



☛ Qualifizierungsbausteine im Gartenbau

Anlagen
Bestätigungen der beantragten Qualifizierungsbausteine

Sehr geehrter Herr Heggenberger,

beigefügt übersenden wir Ihnen die bestätigten Qualifizierungsbausteine im Bereich Gartenbau. Wir wünsche Ihnen und den Kursteilnehmern alles Gute und viel Erfolg.

Freundliche Grüße



Jan Voigt



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN



Betriebsname: Oberschwäbische Werkstätten gem.GmbH

Anschrift: Jahnstraße 98, 88214 Ravensburg

Bestätigung des Qualifizierungsbildes

nach § 4 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung-BAVBVO vom
16. Juli 2003

Grundlagen Garten- und Landschaftsbau

(Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins)

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf:

Gemäß dem Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum Gärtner/ zur Gärtnerin,
Fachrichtung: Garten- Landschaftsbau, Abgedruckt im Bundesgesetzblatt, Jahrgang
1996 Teil 1 Nr. 14, Seite 405 – 410 vom 14.März1996

(Bezeichnung, Datum der Anerkennung, Fundstelle / der Ausbildungsordnung im Bundesgesetzblatt/Bundesanzeiger)

2. Qualifizierungsziel:

Der Teilnehmer kennt den Betrieb, gegenseitige Rechte und Pflichten, hat einen Überblick über das Angebot und kann Produkte fachgerecht zuordnen und anwenden. Das Qualifizierungsziel soll in Kooperation mit einem externen Betrieb erreicht werden.

(Allgemeine, übergreifende Beschreibung der zu erwerbenden Qualifikationen der ausgeübten Tätigkeiten)

3. Dauer der Vermittlung:

320 Stunden

(Angabe der Dauer in Zeitstunden bzw. Wochen mit Wochenstundenangaben)

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten

Zu vermittelnde Tätigkeit	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans ¹
<p>1. Vertragliche Regelungen, Rechte und Pflichten</p> <p>Der/Die Teilnehmer/in</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennt die Bestandteile des Vertrages. • Kennt die damit verbundenen Rechte und Pflichten und kann sie benennen 	<p>§ 4 Abs.1 Nr 1</p> <p>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären</p> <p>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</p>
<p>2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes</p> <p>Der/Die Teilnehmer/in</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennt die Bereiche des Betriebes und benennt diese. • Kennt die Ausstattung des Betriebes und kann diese benennen 	<p>§ 4 Abs.1 Nr 1.2</p> <p>a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung, erläutern</p> <p>b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben</p>
<p>3. Mitgestalten sozialer Beziehungen</p> <p>Der/Die Teilnehmer/in</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kennt die Absprachen und Regelungen im Team und wendet diese an. • Kann die Verbindungen und wesentlichen Verbände, etc. benennen. • Kennt Betriebsrat, und dessen Aufgaben 	<p>§ 4 Abs.1 Nr 1.3</p> <p>a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten</p> <p>c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen und bei der Zusammenarbeit mitwirken</p> <p>d) Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben</p>

<p>4 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit</p> <p>Der/Die Teilnehmer/in</p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennt die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag • Benennt die betriebsverfassungsrechtlichen Tarifparteien und Vertragsinhalte. • benennt die wesentlichen Bestimmungen der Arbeitsschutzgesetze und hält sich an diese. • Kennt Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und kann Maßnahmen zur Vermeidung ergreifen. • Kann Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten 	<p>§ 4 Abs.1 Nr 1.4</p> <p>a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</p> <p>b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge sowie die Funktion der Tarifparteien nennen</p> <p>d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen</p> <p>e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden</p> <p>f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</p>
<p>5 Natur- und Umweltschutz</p> <p>Der/Die Teilnehmer/in</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kann die Bedeutung von Natur- Umweltschutz erklären. • Kann mögliche Umweltbelastungen an Beispielen erklären und Abstellmaßnahmen ergreifen. • Kennt die rechtlichen und betrieblichen Vorgaben und hält diese ein. 	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben</p> <p>c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken</p> <p>d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln</p>
<p>6 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge</p> <p>Der/Die Teilnehmer/in</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennt die betrieblichen Quellen und bezieht Informationen von dort. 	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1</p> <p>d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, beschaffen</p>

<p>7 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit</p> <p>Der/Die Teilnehmer/in</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennt die Arbeitsschritte und gliedert Arbeiten entsprechend. • Kann die Arbeitsverfahren erklären und Arbeitsmittel zuweisen. • Kann die benötigten Daten berechnen, erheben und dokumentieren 	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2</p> <p>a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Flächen schätzen und ermitteln</p>
<p>8 Böden, Erden und Substrate</p> <p>Der/Die Teilnehmer/in</p> <ul style="list-style-type: none"> • bestimmt Bestandteile und Bodenarten. • Setzt die erlernten Techniken zur Bodenbearbeitung und Pflege ein. • Kennt die Zusammensetzung von Substraten und Erden und erklärt diese. • Setzt Erden und Substrate entsprechend ein. 	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 4</p> <p>a) Bodenbestandteile und Bodenarten bestimmen b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken c) Zusammensetzung und Eigenschaften von Erden und Substraten beschreiben d) Erden und Substrate verwenden</p>
<p>9 Pflanzen und ihre Verwendung</p> <p>Der/Die Teilnehmer/in</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennt die Besonderheiten von Pflanzen, deren Eigenschaften. Kann bei Unbekannten Pflanzen- Kataloge anwenden. • Pflanz die Pflanzarten entsprechend Ihrer Eigenarten und Eigenschaften. 	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3</p> <p>a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben; Pflanzenkataloge nutzen b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken</p>

5. Leistungsfeststellung:

- Inhalt 1:** mündliche Abfrage , schriftlicher Test
- Inhalt 2:** Prüfungsgespräch, schriftlicher Test, Berichtsheft
- Inhalt 3:** Prüfungsgespräch, Tätigkeitsbewertung
- Inhalt 4:** schriftlicher Test, Berichtsheft, Tätigkeitsbewertung
- Inhalt 5:** schriftlicher Test, Berichtsheft, Tätigkeitsbewertung
- Inhalt 6:** Prüfungsgespräch, Tätigkeitsbewertung
- Inhalt 7:** schriftlicher Test, Berichtsheft, Tätigkeitsbewertung
- Inhalt 8:** schriftlicher Test, Berichtsheft, Tätigkeitsbewertung
- Inhalt 9:** schriftlicher Test, Berichtsheft, Tätigkeitsbewertung

(Beschreibung der Art der Leistungsfeststellung, Prüfungsfächer, schriftlicher Test, kontinuierliche Tätigkeitsbewertung)

Die Übereinstimmung dies Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 BAVBVO wird durch das **Regierungspräsidium Tübingen** bestätigt.

19.05.2020 
Datum, Unterschrift



§ 5 Ermittlung der Befähigung

(1) Zur Ermittlung der Befähigung bei Beendigung eines Qualifizierungsbausteins hat der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung durch eine Leistungsfeststellung zu beurteilen, ob und mit welchem Erfolg die teilnehmende Person das Qualifizierungsziel erreicht hat.

(2) Die Leistungsfeststellung erstreckt sich auf die im Qualifizierungsbild niedergelegten Fertigkeiten und Kenntnisse.

§ 6 Leistungsbewertung

Hat die teilnehmende Person das Qualifizierungsziel erreicht, gelten folgende Bewertungen:

1. "hat das Qualifizierungsziel mit gutem Erfolg erreicht", wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
2. "hat das Qualifizierungsziel mit Erfolg erreicht", wenn die Leistung den Anforderungen auch unter Berücksichtigung von Mängeln im Allgemeinen entspricht.

§ 7 Zeugnis und Teilnahmebescheinigung

(1) Über das Ergebnis der Leistungsfeststellung nach Maßgabe des § 5 stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung bei Erreichen des Qualifizierungsziels ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 aus.

(2) Erreicht die teilnehmende Person das Qualifizierungsziel nicht, stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung über die Teilnahme eine Bescheinigung gemäß der Anlage 3 aus.

(3) Den Nachweisen der Absätze 1 und 2 ist eine Abschrift des Qualifizierungsbildes beizufügen.

Anlage 2
(zu § 7 Abs. 1)

Oberschwäbische Werkstätten gem.GmbH
Jahnstrasse 98, 88214 Ravensburg

Zeugnis

nach § 7 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung
über die Leistungsfeststellung zum Abschluss des Qualifizierungsbausteins
Garten – Landschaftsbau Baustein 3:
Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten
(Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins)

Herr/Frau
(Anschrift der teilnehmende Person)

geboren am in

hat vom bis

(Dauer)

im Rahmen der **FbW Maßnahme**
(Art der berufsausbildungsvorbereitenden Maßnahme)

an dem Qualifizierungsbaustein **Garten – Landschaftsbau Baustein 3:**
Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten
(Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins)

teilgenommen und das Qualifizierungsziel mit
mit gutem / mit / Erfolg erreicht.
(Einordnung gem. § 6)

Das Qualifizierungsziel umfasst:
Der Teilnehmer kennt die im Betrieb üblichen Pflanzen und kann diese sachgerecht pflanzen und pflegen. Ebenso kann er die üblichen vegetationstechnischen Arbeiten durchführen, Geräte und Maschinen einsetzen und diese warten und pflegen bzw. die Wartung veranlassen. Das Qualifizierungsziel soll in Kooperation mit einem externen Betrieb erreicht werden.

Der Qualifizierungsbaustein ist dem anerkannten Ausbildungsberuf zuzuordnen:
Gärtner / Gärtnerin, Fachrichtung: Garten- Landschaftsbau
(Bezeichnung des Ausbildungsberufes)

Die fachlichen Bestandteile des Qualifizierungsbausteins sind dem beigefügten Qualifizierungsbild zu entnehmen.

Datum

Unterschrift(en)

.....
(Betrieb, Träger oder sonstiger Anbieter
der Berufsausbildungsvorbereitung)

Anlage 3
(zu § 7 Abs. 2)

Oberschwäbische Werkstätten gem.GmbH
Jahnstrasse 98, 88214 Ravensburg

Teilnahmebescheinigung

nach § 7 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung
über die Teilnahme an dem Qualifizierungsbaustein
Garten – Landschaftsbau Baustein 3:
Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten
(Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins)

Herr/Frau
(Anschrift der teilnehmende Person)

geboren am in

hat vom bis

(Dauer)

im Rahmen der: **FbW Maßnahme**
(Art der berufsausbildungsvorbereitenden Maßnahme)

an dem Qualifizierungsbaustein **Garten – Landschaftsbau Baustein 3:**
Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten
(Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins)

teilgenommen.

Das Qualifizierungsziel umfasst:
Der Teilnehmer kennt die im Betrieb üblichen Pflanzen und kann diese sachgerecht pflanzen und pflegen. Ebenso kann er die üblichen vegetationstechnischen Arbeiten durchführen, Geräte und Maschinen einsetzen und diese warten und pflegen bzw. die Wartung veranlassen. Das Qualifizierungsziel soll in Kooperation mit einem externen Betrieb erreicht werden.
(Angaben zum Qualifizierungsziel)

Der Qualifizierungsbaustein ist dem anerkannten Ausbildungsberuf zuzuordnen:
Gärtner / Gärtnerin, Fachrichtung: Garten- Landschaftsbau
(Bezeichnung des Ausbildungsberufes)

Die fachlichen Bestandteile des Qualifizierungsbausteins sind dem beigefügten Qualifizierungsbild zu entnehmen.

Datum

Unterschrift(en)

.....
(Betrieb, Träger oder sonstiger Anbieter
der Berufsausbildungsvorbereitung)

Berufsfelder Qualifizierungbausteine



HWK Ulm



**Qualifizierungsbaustein
Elektroniker
Baustein 1:
Montage, Demontage und
Installation**

In Kooperation mit Betrieben

**Bundeseinheitliche
Qualifizierungsbausteine
aus dem Ausbildungsberuf
Tischler/Tischlerin**

gemäß §§ 68 ff. BBiG und BAföGVO



**Qualifizierungsbaustein
Elektroniker
Baustein 2:**

**Installation und Schaltung
von Beleuchtungsanlagen**

In Kooperation mit Betrieben



**Qualifizierungsbaustein
Elektroniker
Baustein 3:
Installation,
Inbetriebnahme-
Haushaltsgeräte**

In Kooperation mit Betrieben



**Qualifizierungsbaustein
Garten – Landschaftsbau
Baustein 1:**

Grundlagen im GALA-Bau

In Kooperation mit Betrieben



**Qualifizierungsbaustein
Garten – Landschaftsbau
Baustein 2:
Einsatz von Kleintechnik und
Maschinen**

In Kooperation mit Betrieben

RP Tübingen



**Garten –
Landschaftsbau
Baustein 3:
Ausführen
vegetationstechnischer
Arbeiten**

In Kooperation mit Betrieben



**Qualifikation
zur zusätzlichen Betreuungskraft
nach § 53b SGB XI und der
Betreuerkräfte-RL des
GKV- Spitzenverband Bund der
Krankenkassen vom
23. November 2016**

In Kooperation mit Betrieben

Teilqualifikationen



SP III 13 – HEGA 06/2010 – Fachkonzept EV/BBB

5.1 Qualifizierungskonzeption

Die berufliche Bildung in Form fachpraktischer und theoretischer Unterweisung soll auch auf das **Wahrnehmen aufbauender und ergänzender externer Bildungsangebote hinführen**, die sich an den Ausbildungsregelungen nach §§ 66 BBiG/ 42 HWO orientieren.

DIHK

Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

Zertifizierung von Teilqualifikationen – eine Pilotinitiative der IHK-Organisation –

ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER PILOTINITIATIVE

Der Mangel an Fachkräften ist bereits in einigen Regionen und Branchen deutlich spürbar und wird sich durch die demografische Entwicklung verschärfen.

Deshalb müssen Potenziale besser genutzt werden, die bisher nicht im Fokus standen.

Hierzu zählen die 1,5 Mio. junge Erwachsene zwischen 25 und 34 Jahren ohne Berufsabschluss oder Frauen, die nach einer längeren beruflichen Pause wieder in das Arbeitsleben einsteigen möchten.

Zur passgenauen Qualifizierung dieser Zielgruppen müssen neue Wege beschritten werden.

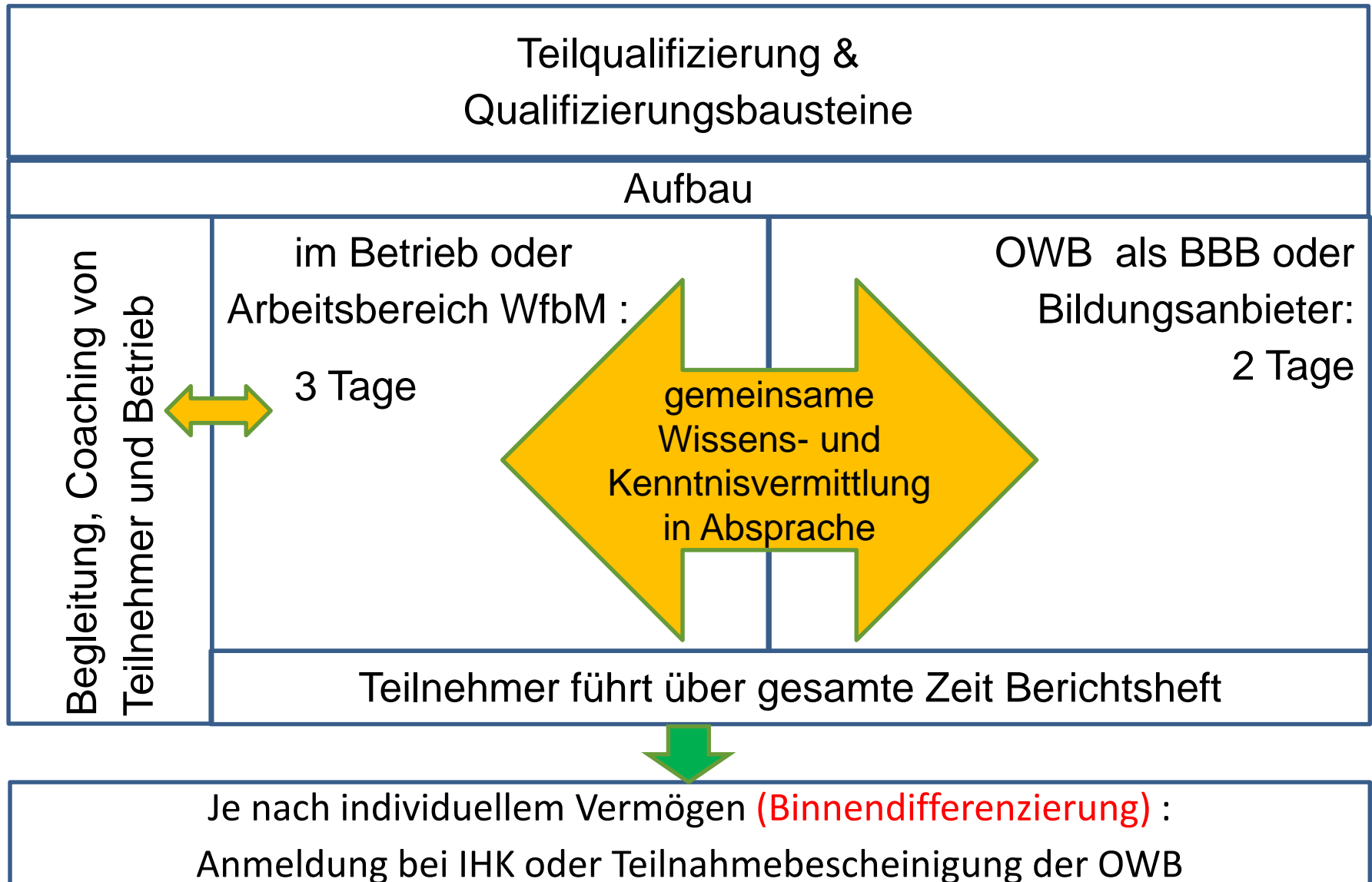
Ausbildungsbausteine für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Lagerlogistik

Baueinstruktur des Ausbildungsberufes Fachkraft für Lagerlogistik

7 TQ-
Lagerlogistik-
Bausteine

Zeit	Nr.	Bezeichnung der Bausteine	Dauer (Zeitraumen in Wochen)	Zuordnungen (Schwerpunkt)		
				ARP (Berufsbild-Nr.)	RLP (Lernfelder)	
1.-3. Jahr	1	Wareneingang	24	8, 1,2, 3a,b, 4,b, 5a,b,c,d,e,g,h 6a,b,c,d, i,k,l 7a,b,c,9a	1, 10, (2), (4), (11)	
	2	(Innerbetrieblicher) Transport	16	1, 2, 3, 4, 5, 6b,d,i,k,l, 7, 8f, 9b, 10a,b,c,e, 11b,d	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 12	
	3	Lagerhaltung	24	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9	1, 2, 3, 4, 6, 8, 10, 12	
	<i>Möglichkeit zur Zwischenprüfung nach 12 Monaten bzw. 52 Wochen</i>					
	4	Kommissionierung	20	3b, 4c,d, 5, 6a,e,f, 7a,b, 10	4, 5, 6	
	5	Versand	24	1, 2, 5 b,c, 6i,k,l,h 7a,b,c, 8e, 10e, 11	(1), 2, 5, (6), 7, 8, 9, 10	
	6	Disponieren	24	3, 4, 5, 6e,n, 7c, 8e, 9d,e, 10a,c,d,e,f 11,a,g	(3), 5, 6, 7, 8, 9, 11, (12)	
7	Logistik	24	2a,b, 6b,d,e, g,f,h,i,k,m	2, 3, 6, 8, 9, 10, 12		
Abschlussprüfung nach 36 Monaten bzw. 156 Wochen						

Ablauf



Bescheinigung

«Name»

geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort» hat in der Zeit vom «TQ_fandstatt»
an der Teilqualifizierung

Lagerlogistik – Güterbewegung im Lager

teilgenommen.

Inhalte der Teilqualifizierung

- Annahme von Gütern
- Lagerung von Gütern
- Kommissionieren
- Verpackung und Versand
- Einsatz von Arbeitsmitteln
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- Umweltschutz

Die Tätigkeiten der Teilqualifizierung entsprechen Teilen der Berufsausbildung Fachkraft für Lagerlogistik. Bei einer anschließenden Ausbildung in diesem Beruf ist eine Anrechnung von bis zu sechs Monaten möglich.

Weingarten, 04.11.2014

Markus Brunnbauer
Geschäftsbereich Ausbildung

Teilnahmebescheinigung

Herr

OWB – Oberschwäbischen Werkstätten gem. GmbH

an der Bildungsmaßnahme

Teilqualifizierung Lagerlogistik- Güterbewegung im Lager

teilgenommen

Inhalte der Bildungsmaßnahme:

- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- Umweltschutz
- Annahme von Gütern
- Lagerung von Gütern
- Kommissionieren
- Verpackung und Versand
- Einsatz von Arbeitsmitteln

Ravensburg, den

Lehrkraft

Gemeinsam mit IHK entwickelte Schulungsunterlagen



Lehrgang Lager-Logistik Berufliche Grundlagen

Teil 5.5 Einsatz von Maschinen und Geräten



IHK Bodensee-Oberschwaben • Lindenstraße 2 • 88250 Weingarten

OVB Oberschwäbische Werkstätten gem. GmbH
Leitung Bildung und Arbeitsförderung
Herr Bernd Heggenberger
Jahnstr. 98
88214 Ravensburg

Dipl.-Gwl. Markus Brunnbauer
Bereichsleiter Ausbildung

Telefon
0751 409-117
Telefax
0751 409-177
E-Mail
brunnbauer@weingarten.ihk.de

15.07.2019

Teilqualifikation Fachkraft für Lagerlogistik
Wareneingang, Innerbetrieblicher Transport, Lagerung von Gütern, Kommissionierung, Disponieren, Logistik

Sehr geehrter Herr Heggenberger,

vielen Dank für die Zusendung Ihres Konzeptes zur Teilqualifikation Fachkraft für Lagerlogistik.

Nach Durchsicht Ihres Konzeptes und Besichtigung Ihrer Ausbildungsstätten

in Ravensburg (Jahnstr. 98, 88214 Ravensburg) sowie
in Sigmaringen (Wachtelhau 3, 72488 Sigmaringen)

können wir Ihnen die Genehmigung für die Durchführung der geplanten Maßnahme erteilen.

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

- Die Teilnehmer sind namentlich vor Beginn der Maßnahme der IHK mitzuteilen.
- Die Teilnehmer führen Ausbildungsnachweise entsprechend der Richtlinien der IHK.
- Die Teilnehmer erhalten auf Grundlage der Ausbildungsnachweise eine Bescheinigung über die TQ-Qualifizierung.

Sofern ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin alle sieben Teilqualifikationsmodule entsprechend Ihres TQ-Konzeptes erfolgreich absolviert, sehen wir die Voraussetzungen zur Prüfungszulassung gemäß § 45 Abs. 2 BBiG als gegeben an.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Teilnehmern viel Erfolg bei der Teilqualifikation.

Mit freundlichem Gruß

Geschäftsbereich Ausbildung

Markus Brunnbauer

Ständerepolitik

Förderung und Unternehmensförderung

Aus- und Weiterbildung

Innovation und Umwelt

International

Recht und Steuern

Berufsfelder Teilqualifikationen



**Teilqualifizierung
Lagerlogistik-
Güterbewegung
im Lager**

In Kooperation mit Betrieben



**Teilqualifizierung
Metall-
Bauteilherstellung**

In Kooperation mit Betrieben



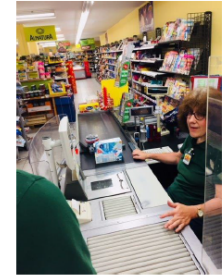
**Teilqualifizierung
Gastronomie
-Küche-**

In Kooperation mit Betrieben



**Teilqualifizierung
Gastronomie
-Service-**

In Kooperation mit Betrieben



**Teilqualifizierung
Kaufmann/ Kauffrau
für den Einzelhandel**

In Kooperation mit Betrieben aus
dem regionalen Einzelhandel

Job-Coaching in der OWB

Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt



- Aktuell werden OWB-weit 26 Personen in Praktika oder Außenarbeitsplätzen betreut

- Davon 5 Personen aus dem BBB

- Seit dem Start des Jobcoaching 2008 wurden 49 Personen in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vermittelt

Davon haben 38 Personen TQ's /QB`s mit Beteiligung der Kammern durchlaufen.

2 weitere Personen konnten nach der TQ im BBB in Ausbildung zum Fachlageristen wechseln.



WEINGARTEN

Im Dezember vergangenen Jahres startete das Pilotprojekt „Teilqualifikation im Bereich Lagerlogistik und Güterbewegung im Lager“ für in der Region Bodensee-Oberschwaben lebende Geflüchtete, die aus Ländern wie Syrien, Eritrea, Iran, Kamerun, Nigeria und Gambia stammen.

Das Konzept für dieses Pilotprojekt haben die Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben (IHK) und die Oberschwäbischen Werkstätten (OWB) in Kooperation mit Unternehmen aus der Region entwickelt.

Die Partner haben damit auf den zunehmenden Bedarf der Unternehmen in der Region reagiert, in diesen Bereichen geeignete Auszubildende und Beschäftigte zu finden, und ermöglichen so Geflüchteten gute Perspektiven im regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

„Acht der elf Teilnehmer wurden von den Kooperationsunternehmen übernommen. Das ist ein überragender Erfolg“, so Claudia Bissinger, IHK-Beraterin Flüchtlinge in Ausbildung.

Ingrid Arndt | Frank Neises | Klaus Weber (Hrsg.)

Inklusion im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf

Hintergründe, Herausforderungen und Beispiele aus der Praxis

Bernd Heggenberger, Karin Marla Rüsing

► Zertifizierte Teilqualifikationen – ein Beitrag zu inklusiver Ausbildung und Beschäftigung

Für viele Menschen, für die wegen einer Behinderung oder aus anderen Gründen eine reguläre duale zwei- oder dreijährige Berufsausbildung nicht infrage kommt, sind zertifizierte Teilqualifikationen ein guter Weg, formale Qualifikationen zu erwerben. Die Oberschwäbische Werkstätten gem. GmbH hat zusammen mit der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben Teilqualifikationen für mehrere Berufe zunächst für Menschen mit Behinderung entwickelt und eingesetzt. Der Erfolg der Maßnahmen war die Grundlage für die Öffnung des Angebots für andere Personengruppen.

1. Bildungsangebote für Menschen mit Behinderungen

Die OWB – Oberschwäbische Werkstätten gem. GmbH mit Sitz in Ravensburg – bietet Arbeit und Wohnen für Menschen mit Behinderungen an elf Standorten in Oberschwaben. Als klassische Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) spezialisierte sie sich anfänglich auf Zulieferarbeiten für die südwestdeutsche Metallindustrie sowie Holzbearbeitung und Verpackung. Aus dieser Aufgabenstellung ergaben sich umfassende Ansprüche an Fachkenntnisse in Lagerhaltung und Logistik. Im Laufe der Zeit wurde das Angebot um eine Kaffeerösterei, zwei Lebensmittelmärkte, einen Kiosk sowie Garten- und Landschaftsbau erweitert. Außerdem wurde ein eigener Bereich für berufliche Bildung und Qualifizierung eingerichtet. Heute hat die OWB mehr als 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ist zertifizierter Bildungsträger. Sie bietet unter anderem Lehrgänge an, in denen man Teilqualifikationen (TQ)¹ erwerben kann, die bundeseinheitlich geregelt sind und mit einem Zertifikat abgeschlossen werden.

1 Als Teilqualifizierung werden unterschiedliche Formen der Weiterbildung bezeichnet. Es kann sich zum Beispiel um eine Maßnahme auf der Basis eines Ausbildungsbausteins des Bundesprogramms Jobstarterconnect handeln, um eine TQ aus der Pilotinitiative der IHK-Organisation zur Zertifizierung von Teilqualifikationen oder um eine Teilqualifikation, die selbst entwickelt wurde.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Ansprechpartner

Bernd Heggenberger

Leitung Bildung und Arbeitsförderung

Jahnstraße 98

88214 Ravensburg

0751 36338 525

bernd.heggenberger@owb.de